



Niederschrift

2. öffentliche Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Oldesloe

Ort: Bürgerhaus, Mühlenstraße 22, Bad Oldesloe
Datum: Donnerstag, 14. November 2013
Beginn / Ende: 19.00 Uhr / 22.30 Uhr

Teilnehmer/Innen:

Mitglieder des Beirates: Yannick Thoms, Vorsitzende
Susanne Agne, stellvertretend
Britta Bussewitz
Claudia Gerke
Eckhardt Harm (ab 19.30 Uhr)

Es fehlte: Thomas Kostrewa

Bestellte der Fraktionen: Birgit Weißmann, SPD

Gäste: Dagmar Danke-Bayer, Grüne



Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Vortrag von Herrn Christian Au LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht zum Thema „Pflegegeld / Pflegedienstleistungen“ mit anschließender Diskussion
6. Berichte aus den Ausschusssitzungen und eventueller daraus resultierender Handlungsbedarf
7. Berichte aus besuchten Veranstaltungen
8. Berichte aus Besprechungen
9. Projekt Wohnraummesse: aktueller Stand
10. Projekt barrierefreier Stadtrundgang: aktueller Stand
11. Bürgeranliegen
12. Optimierungsliste
13. Informationsaustausch / Verschiedenes

1. Eröffnung der Sitzung

Frau Thoms eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden sowie den Referenten, Herrn Rechtsanwalt Christian Au.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung

Es wurde zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen. Der Beirat ist beschlussfähig. Die Tagesordnung wird festgestellt.

3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Einwendungen liegen nicht vor.

4. Einwohnerfragestunde

Wortmeldungen liegen nicht vor.

5. Vortrag von Herrn Christian Au LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht zum Thema „Pflegegeld / Pflegedienstleistungen“ mit anschließender Diskussion

Herr Au erläuterte die neuen Gesetze und gab den Zuhörern die Möglichkeit, während des Vortrags jederzeit Fragen zu stellen, die er unmittelbar beantwortete. Vortrag liegt als Anlage 1 bei.

6. Berichte aus den Ausschusssitzungen und über den eventuell daraus resultierenden Handlungsbedarf

Zwischen dem 23. Oktober und dem 4. November 2013: BPA, FA, HA und StVV. Keine Teilnahme seitens des Beirats, keine für den Beirat relevanten Themen.

Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss (BSKA) – 6. November 2013

Teilnehmer: Susanne Agne, Britta Bussewitz, Yannick Thoms.

TOP 5: Antrag des Beirats auf Einrichtung einer Vollzeitstelle für einen Heil- bzw. Sonderpädagogen für den offenen Ganztagsbetrieb der Schulen. Der Beirat las eine Stellungnahme (Anlage 2) zur Beschlussvorlage der Sitzung vor und übergab sie dem Ausschuss für das Protokoll. Ein Beschluss wurde vertagt, da seitens der Stadtverwaltung Klärungsbedarf bei einigen Punkten besteht.

Die Frage des Beirats an die anwesenden Schulleiter/innen, welche Angebote im offenen Ganztagsbetrieb von Kindern mit Behinderungen angenommen werden, wurde nicht zugelassen. Die Schulen sollten vom Beirat direkt gefragt werden.

Umwelt- und Energieausschuss (UEA) – 7. November 2013

Keine Teilnahme seitens des Beirats, keine für den Beirat relevanten Themen.

Bau- und Planungsausschuss – 11. November 2013

Teilnehmer: Britta Bussewitz und Yannick Thoms

TOP 11 und 12: Anträge des Beirats auf blindengerechte Ausführung des zukünftigen Kreisels Berliner Ring / Lübecker Straße und der zukünftigen Ampelanlage und Zebrastreifen am Steinfelder Redder. Die Anträge wurden angenommen.

Forum für Migration und Integration – 13. November 2013

Teilnehmer: Eckhard Harm teilweise, Yannick Thoms

TOP 9 – Zukünftige Projekte, a) Zusammenarbeit mit den Beiräten und den Parteien. Der Beirat hatte eine Einladung erhalten, seine Arbeit vorzustellen. Der Beirat kam nicht dazu, der TOP wurde nicht detailliert behandelt.

Nächste Termine der Ausschusssitzungen:

HA am 20.11.2013: keine relevanten Themen für den Beirat

StVV am 25.11.2013: Tagesordnung noch nicht veröffentlicht

BSKA am 04.12.2013: Tagesordnung noch nicht veröffentlicht

UEA am 05.12.2013: Tagesordnung noch nicht veröffentlicht

BPA am 09.12.2013: Tagesordnung noch nicht veröffentlicht

7. Berichte aus besuchten Veranstaltungen

Es wurden keine Veranstaltungen besucht.

8. Berichte aus Besprechungen

28. Oktober 2013

Besprechung in der OASE zum Thema „Wohnen im Alter“. Teilnehmer: Yannick Thoms. Sehr kleiner Teilnehmerkreis, da es sich nur um einen unverbindlichen Meinungsaustausch auf Einladung der OASE handelte. Es wurde diskutiert, inwieweit man die Öffentlichkeit und die Politik für das Thema „seniorengerechtes, barrierefreies und bezahlbares Wohnen“ sensibilisieren kann, ob man verschiedene Institutionen und Interessengruppen zu einem späteren runden Tisch einladen sollte, welche Strategien man für die Zukunft andenken sollte. Betroffene Bürger/innen hatten zu diesem Gespräch angeregt. Konkrete Schritte wurden nicht festgelegt.

29. Oktober 2013

Interne Besprechung zur Vorbereitung einer Stellungnahme zur Beschlussvorlage der BSKA-Sitzung vom 6. November 2013.

Teilnehmer: Britta Bussewitz, Claudia Gerke, Susanne Agne, Yannick Thoms.

Siehe TOP 6, BSKA vom 6.11.2013.

1. November 2013

Pressetermin und Ortsbegehung am Bahnhof.

Teilnehmer: Herr Fischer vom Wochenblatt, Britta Bussewitz, Yannick Thoms.

Der Artikel erschien im Wochenblatt am 13.11.2013 (Anlage 3).

5. November 2013

Einladung der SPD zum Fraktionsgespräch.

Teilnehmer: Britta Bussewitz und Yannick Thoms.

Britta Bussewitz präsentierte, wie Blinde mit Sprachwiedergabesystem am PC arbeiten können, insbesondere bei der Navigation im Internet. Es wurde eindrucksvoll gezeigt, worauf es bei der Strukturierung einer Internetseite ankommt, um barrierefrei zu sein.

Auf die Frage, was der Beirat von den Parteien in Bad Oldesloe erwartet, übergab Yannick Thoms den „Forderungskatalog“ (Anlage 4) des Beirats für die laufende Wahlperiode.

Anschließend wurden die Anträge der SPD für den kommenden BSKA diskutiert, sowie die Anträge des Beirats für den kommenden BPA.

CDU und SPD sind die einzigen Parteien, die den Beirat nach seiner Neuwahl im Mai 2013 zu einer Fraktionssitzung eingeladen haben.

7. November 2013

In einem Schreiben vom 19.09.2013 an die Stadtverwaltung hatte der Beirat gefragt, wie der Stand der Sanierung der Umkleideräume am Wendum sei. Anruf von der Stadtverwaltung, Bauamt. Umkleideräume Wendum sind saniert, aber leider nicht barrierefrei, da es sich um Altbestand handelt. Zugang für Rollstuhlfahrer ist sehr schwierig. Eine **Ortsbegehung ist für den 25. November 2013 um 13.00 Uhr** geplant.

9. Projekt Wohnraummesse: aktueller Stand

Einladungen mit Anmeldeformular sind an die Aussteller von 2011 verschickt worden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen zwei Anmeldungen vor. Weitere potentielle Aussteller werden noch angesprochen. Das nächste Treffen der Arbeitsgruppe findet am 10.12.2013 um 18.00 Uhr statt in den Räumlichkeiten von BOB.

10. Projekt „barrierefreier Stadtrundgang“: aktueller Stand

Die Route der offiziellen Stadtführung durch Bad Oldesloe liegt vor. Nächster Schritt wäre, diese Route mit Menschen mit Behinderungen durchzugehen, um eine Bestandsaufnahme zu machen. Zeitpunkt: Frühjahr 2014.

11. Bürgeranliegen

Stand der fehlenden Begleitung eines behinderten Kindes in der Klaus-Groth-Schule für den Ganztagsbetrieb nach dem Unterricht noch offen.

12. Optimierungsliste

Am 12.11.2013 Anruf einer Bürgerin: Umfeld und Zugang zum Ärztehaus am Markt für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sehr schwierig: Eingangstür, Bordsteinkante, fehlender Behindertenparkplatz in direkter Nähe, schmaler Durchgang zwischen Parkplatz und Hindenburgstraße rutschig, Handlauf wurde entfernt. Am 21.11.2013 um 14.30 Uhr findet eine Ortsbegehung mit der Bürgerin statt.

Nicht blindengerechte Ampelanlage an der Kreuzung Ratzeburger Allee / Käthe-Kollwitz-Straße: **Ortsbegehung mit dem Bauamt am 21. November 2013 um 14.00 Uhr.** Zur Vorbereitung treffen sich Brita Bussewitz und Yannick Thoms am 15.11.2013 um 9.15 Uhr an der Kreuzung.

13. Informationsaustausch / Verschiedenes

- Anfrage der Stadtverwaltung über geplante öffentliche Sitzungen in 2014. Folgende Termine wurden genannt:
 - Donnerstag, 8. Mai 2014
 - Donnerstag, 11. September 2014
 - Donnerstag, 13. November 2014

- Anfrage der Stadtverwaltung, ob der Beirat an der nächsten Phase des Projektes „Bildungslandschaften zwischen den Meeren“ zum Thema Inklusion teilnimmt. Die Antwort ist ja. Die Einladung kommt noch.

- Der Beirat hat ein Schreiben (Anlage 5) an das Planungsbüro Gosch-Schreyer-Partner und den Investor geschickt, um die Wichtigkeit des Themas „barrierefreies Bauen und Wohnen“ für die Zukunft zu betonen. Die Detailplanung der Wohnungen auf dem Gelände des ehemaligen Kreiswehrrersatzamtes am Berliner Ring erfolgt in 2014.

- Im Bestand des Beirats sind folgende Sachbücher:
 - Barrierefrei bauen für die Zukunft von Ulrike Rau, Verlag Bauwerk (zwei Exemplare, davon eins für den Umlauf)
 - Barrierefreies Bauen, Band 1, Kommentar zu DIN 18040-1, Beuth-Verlag
 - Barrierefreies Bauen, Band 2, Kommentar zu DIN 18040-2, Beuth-Verlag
 - Inklusion vor Ort – Der kommunale Index für Inklusion (ein Buch-Exemplar und eine Hörbuch-Version), Montag-Stiftung Jugend und Gesellschaft
 - Leichte Sprache, die Bilder – Buch und DVD, Lebenshilfe Bremen

Yannick Thoms
Schriftführerin
19. November 2013

Das Recht der Pflegeversicherung nach dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Bad Oldesloe
14. November 2013
Christian Au LL.M., Buxtehude
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht /
Berufsbetreuer

I. Allgemeine Grundsätze

II. Pflegeversicherungsrecht

I. Allgemeine Grundsätze

§ 14 SGB I - Beratung

- Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 16 SGB I - Antragstellung

- Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.
- Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.
- Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 17 SGB I - Ausführung der Sozialleistungen

- Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
 - jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
 - die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
 - der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
 - ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.
- Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.
- In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 9 SGB X - Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

- Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 28 SGB X - Wiederholte Antragstellung

- Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist.
- Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 48 SGB X - Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

- Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

I. Allgemeine Grundsätze

§§ 83, 84 SGG - Form und Frist des Widerspruchs

- Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs, § 83.
- Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate, § 84 Abs. 1.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 84a SGG - Akteneinsicht

- Für das Vorverfahren gilt § 25 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht.
- Das heißt, der Grundsatz, dass die Akteneinsicht bei der Behörde zu erfolgen hat, die die Akten führt, gilt im Widerspruchsverfahren nicht.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 86a SGG - aufschiebende Wirkung

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.
- Die aufschiebende Wirkung entfällt u.a.
 - für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen (Beispiel: Rückstufung in der Pflegeversicherung)

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 BerHG - Beratungshilfe

- Die Kosten im Widerspruchsverfahren werden durch die Staatskasse getragen, wenn sich der Rechtssuchende (in der Regel vorab) einen Beratungshilfeschein beim Amtsgericht seines Wohnortes besorgt.
- Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens wird auf Antrag gewährt, wenn
 - der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,
 - nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist,
 - die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.
- Die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin haben von einer Sonderregelungsbefugnis Gebrauch gemacht. Hier gibt es die öffentlichen Rechtsauskunftsstellen. Beratungshilfescheine werden nicht ausgegeben.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 63 SGB X - Erstattung von Kosten im Vorverfahren

- Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 73a SGG - Prozesskostenhilfe

- Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe gelten entsprechend. Macht der Beteiligte, dem Prozesskostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuordnende Rechtsanwalt vom Gericht ausgewählt.
- PKH wird gewährt, wenn die Klage /der Eilantrag hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig ist.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 88 SGG - Untätigkeitsklage

- Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig.
- Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

I. Allgemeine Grundsätze

II. Pflegeversicherungsrecht

III. Pflegeversicherung

§ 33 SGB XI - formelle Voraussetzungen

- Antragserfordernis
- Leistungen werden ab Antragstellung gewährt
- frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem alle Leistungsvoraussetzungen vorliegen

III. Pflegeversicherung

§ 33 SGB XI - formelle Voraussetzungen

- **Achtung:**
 - Lässt man sich z.B. in einem Widerspruchsverfahren auf den Vorschlag der Pflegekasse ein, den Widerspruch gegen eine Ablehnung zurückzunehmen und einen Neuantrag zu stellen, verschiebt sich der potentielle Leistungsbeginn unwiderruflich auf den Termin des Neuantrags.
- **Tipp:**
 - Neuantrag stellen, aber das Widerspruchsverfahren ruhend stellen. Erbringt der Neuantrag die Pflegestufe, kann das Widerspruchsverfahren im Vergleichswege durch Einigung auf einen Anfangstermin der Leistungen beendet werden.

III. Pflegeversicherung

§ 7b SGB XI - Beratungsgutscheine

- Die Pflegekasse hat dem Antragsteller unmittelbar nach Eingang eines erstmaligen Antrags auf Leistungen nach diesem Buch entweder
 - 1. unter Angabe einer Kontaktperson einen konkreten Beratungstermin anzubieten, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang durchzuführen ist, oder
 - 2. einen Beratungsgutschein auszustellen, in dem Beratungsstellen benannt sind, bei denen er zu Lasten der Pflegekasse innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang eingelöst werden kann

III. Pflegeversicherung

§ 14 SGB XI - Begriff der Pflegebedürftigkeit

- Pflegebedürftig sind Personen,
 - die **wegen** einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Krankheit** **oder** **Behinderung** für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen

III. Pflegeversicherung

§ 14 SGB XI - Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegeaufwand eines gesunden Kindes in Minuten pro Tag

	Säugling		Kleinkind			Kindergarten			Grundschule				weiterführende Schule	
Alter des Kindes	0-½ J.	½-1 J.	1-1 ½ J.	1 ½-2 J.	2-3 J.	3-4 J.	4-5 J.	5-6 J.	6-7 J.	7-8 J.	8-9 J.	9-10 J.	10-11 J.	11-12 J.
Körperpflege														
Waschen = Teilwäschen + H/G*	10	10	12	12	10	10	8	6	4	2	-	-	-	-
Duschen/Baden = GK*	15	18	18	18	15	15	12	12	10	6	4	2	-	-
Zahnpflege	0	2	5	6	12	12	9	6	3	3	-	-	-	-
Kämmen	1	2	3	3	4	4	3	3	2	-	-	-	-	-
Darm-/Blasenentleerung	35	30	28	32	40	35	15	5	3	-	-	-	-	-
Summe Körperpflege	61	62	66	71	81	76	47	32	22	11	4	2	-	-
Ernährung*														
mundgerechte Zubereitung	5	5	8	8	8	8	6	4	3	2	2	-	-	-
Nahrungsaufnahme	140	120	100	80	40	20	15	6	-	-	-	-	-	-
Summe Ernährung	145	125	108	88	48	28	21	10	3	2	2	-	-	-
Mobilität														
Aufstehen/Zubettgehen*	10	10	12	15	15	15	10	5	5	4	2	2	-	-
An-/Auskleiden*	10	16	20	20	15	15	10	5	5	4	2	2	-	-
Gehen*	10	10	10	12	8	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Stehen = Transfer [†]	2	2	2	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung	Regelmäßige Arzt- oder Therapeutenbesuche fallen bei einem gesunden Kind nicht an.													
Summe Mobilität	32	38	44	49	40	34	20	10	10	8	4	4	-	-
Gesamtsumme	238 - 225	225 - 218	218 - 208	208 - 169	169 - 138	138 - 88	88 - 52	52 - 35	35 - 21	21 - 10	10 - 6	6 - 0	-	-
Treppensteigen*	4	4	4	8	6	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme mit Treppensteigen	242 - 229	229 - 222	222 - 216	216 - 175	175 - 142	142 - 88	88 - 52	52 - 35	35 - 21	21 - 10	10 - 6	6 - 0	-	-

*siehe Erläuterungen zum Pflegeaufwand eines gesunden Kindes

III. Pflegeversicherung

BSG 2012 zu den Abzugswerten bei Kindern

- Die in den Begutachtungsrichtlinien seit 2006 neu geregelten Abzugswerte für den Hilfebedarf gesunder Kinder gelten auch schon für Zeiten vor dem 1.9.2006, weil es sich bei der Berechnung von Abzugswerten für Kinder um generelle Tatsachen handelt, die früheren Werte und Zeitkorridore offensichtlich nicht realistisch gewesen sind und dem neuen Katalog keine Änderung in der Bewertungspraxis zugrunde liegt.
- **Die Abzugswertekorridore der Begutachtungsrichtlinien 2006 sind nicht linear anzuwenden. Vielmehr ist stets der Mittelwert des einschlägigen Korridors (Die Tabelle finden Sie hier auf den Seiten 60/61 der Begutachtungsrichtlinien.) in Abzug zu bringen.**
- Urteil vom 15. März 2012, Az: B 3 P 1/11 R

III. Pflegeversicherung

Konsequenzen aus Urteil vom 15.3.2012

- Es können Kinder seit Jahren falsch eingestuft sein (zu hoch oder zu niedrig)
- Es kann zu Unrecht keine Rentenversicherungspflicht der Pflegeperson festgestellt worden sein, bzw. eine zu niedrige oder zu hohe Einstufung erfolgt sein.
- Überprüfung der Pflegestufe durch Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X
- Antrag auf Feststellung der RV-Pflicht bzw. Feststellung höherer RV-Einstufung

III. Pflegeversicherung

§ 15 SGB XI - die Pflegestufen

- Pflegestufe I:
 - Hilfebedarf bei wenigstens **zwei Verrichtungen** aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität mindestens einmal täglich
 - Zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
 - Täglicher Hilfebedarf muss mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen

III. Pflegeversicherung

§ 15 SGB XI - die Pflegestufen

- Pflegestufe II:
 - Hilfebedarf bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten
 - Zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
 - Täglicher Hilfebedarf muss mindestens 3 Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 2 Stunden entfallen

III. Pflegeversicherung

§ 15 SGB XI - die Pflegestufen

- Pflegestufe III:
 - Hilfebedarf bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts
 - Zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
 - Täglicher Hilfebedarf muss mindestens 5 Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 4 Stunden entfallen

III. Pflegeversicherung

Begutachtungsrichtlinien des MDK

Der MDK richtet sich bei der Pflegebegutachtung nach den Pflegebegutachtungsrichtlinien 2013, download unter:

[http://www.mds-ev.de/media/pdf/BRI-Pflege_2013-08-07 - mit Deckblatt.pdf](http://www.mds-ev.de/media/pdf/BRI-Pflege_2013-08-07_-_mit_Deckblatt.pdf)

III. Pflegeversicherung

§ 18 SGB XI - Begutachtungs- / Entscheidungsfristen

- **Verbindliche** Entscheidungsfrist der Pflegekasse über jegliche Leistungsanträge: 5 Wochen
- Begutachtungsfrist für den MDK, wenn der Antragsteller noch im Krankenhaus oder in einer stationären Reha-Einrichtung ist: 1 Woche; Informationspflicht des MDK
- Begutachtungsfrist für den MDK, wenn der Antragsteller ambulant gepflegt wird und die Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitengesetz angekündigt wurde: 2 Wochen; Informationspflicht des MDK

III. Pflegeversicherung

§ 18 Abs. 3a SGB XI - alternative Gutachter

- Die Pflegekasse ist verpflichtet, dem Antragsteller mindestens drei unabhängige Gutachter zur Auswahl zu benennen,
 - 1. soweit die Kasse von sich aus unabhängige Gutachter mit der Prüfung beauftragen möchte oder
 - 2. wenn innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung keine MDK-Begutachtung erfolgt ist.
- Hat sich der Antragsteller für einen benannten Gutachter entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen.

III. Pflegeversicherung

§ 18 Abs. 3b SGB XI - „Strafgeld“

- Erteilt die Pflegekasse den schriftlichen Bescheid über den Antrag nicht innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags oder wird eine der in Absatz 3 genannten verkürzten Begutachtungsfristen nicht eingehalten, hat die Pflegekasse nach Fristablauf für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70 Euro an den Antragsteller zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Pflegekasse die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder wenn sich der Antragsteller in stationärer Pflege befindet und bereits als mindestens erheblich pflegebedürftig (mindestens Pflegestufe I) anerkannt ist.

III. Pflegeversicherung

§ 18 SGB XI - Begutachtung von Kindern

- Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern (bis 25 Jahren??? vgl. § 42) ist in der Regel durch besonders geschulte Gutachter mit einer Qualifikation

- als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder
- als Kinderärztin oder Kinderarzt

vorzunehmen (§ 18 Abs. 7)

- Tipp:

- Kündigt sich ein Gutachter mit einer anderen Qualifikation an, sollte die Begutachtung abgelehnt werden!

III. Pflegeversicherung

§ 33 SGB XI - Befristung

- Zuordnung zu einer Pflegestufe, Anerkennung als Härtefall sowie Bewilligung von Leistungen können befristet werden und enden mit Ablauf der Frist
- Verringerung des Hilfebedarfs muss laut MDK **zu erwarten** sein
- Wiederholte Befristung möglich; Befristungszeitraum darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten
- Änderungen bei der Zuordnung zu einer Pflegestufe, bei der Anerkennung als Härtefall sowie bei bewilligten Leistungen (z.B. nach § 48 SGB X) sind auch im Befristungszeitraum zulässig
- Pflegekasse hat nahtlose Leistungsgewährung sicherzustellen, und vor Ablauf einer Befristung rechtzeitig zu prüfen und dem Pflegebedürftigen sowie der ihn betreuenden Pflegeeinrichtung mitzuteilen, ob Pflegeleistungen weiterhin bewilligt werden und welcher Pflegestufe der Pflegebedürftige zuzuordnen ist

III. Pflegeversicherung

§ 33 SGB XI- Befristung

- Achtung:
 - Eine befristete Leistung beinhaltet gegenüber der unbefristet beantragten Leistung eine Teilablehnung.
- Tipp:
 - Es sollte gegen den Bewilligungsbescheid Widerspruch eingelegt werden, „**insoweit** damit die Leistung „**XY**“ nur befristet bewilligt **wird**“.

III. Pflegeversicherung

§ 19, 44 SGB XI - soziale Sicherung der Pflegeperson

- Mindestvoraussetzungen:
 - 14 Stunden Pflegetätigkeit pro Woche, nun auch verteilt auf mehrere Pflegebedürftige möglich (!)
 - keine Erwerbstätigkeit über 30 Stunden pro Woche
- Renten- und Unfallversicherung
- Förderung bei beruflicher Weiterbildung nach Beendigung der Pflegetätigkeit

III. Pflegeversicherung

§ 19, 44 SGB XI - soziale Sicherung der Pflegeperson

- LSG Hessen, Urteil vom 26.9.2013 (L 1 KR 72/11):
 - Umfang von 14 Stunden pro Woche kann mit schlüssigem Pfl egetagebuch sowie einer Aufstellung über die hauswirtschaftliche Versorgung bewiesen werden
 - Pauschalen der Begutachtungsrichtlinien sind unbeachtlich, wenn sich der MDK kein konkretes Bild vom Hilfebedarf gemacht hat
 - 14 Stunden können mit Grundpflegebedarf von 51 Minuten und Hauswirtschaft von 1 Stunde und 16 Minuten täglich erfüllt werden

III. Pflegeversicherung

§ 28a SGB III - soz. Sicherung d. Pflegeperson

- Tipp:
 - Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen. (Weitere Voraussetzungen in Absatz 2)
- Achtung:
 - Der Antrag muss spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

III. Pflegeversicherung

§§ 23 und 40 SGB V- Vorsorge/Reha für Pflegepersonen

- Bei Anträgen auf Vorsorge- und Rehaleistungen soll die Krankenkasse in besonderer Weise würdigen, wenn der Antragsteller pflegender Angehöriger ist oder war.

III. Pflegeversicherung

§ 45a SGB XI - zusätzliche Betreuungsleistungen

- Personen mit erheblichem oder besonders hohem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (**Pflegestufe nicht erforderlich**)
- 100 EUR oder 200 EUR monatlich, Einstufung erfolgt nach MDK-Begutachtung gem. Katalog des § 45a Abs. 2
- zweckgebundene Kostenerstattung für Betreuungsleistungen zugelassener Dienste

III. Pflegeversicherung

§ 45a SGB XI - zusätzliche Betreuungsleistungen

- Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend:
- 1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
- 2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
- 3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
- 4. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
- 5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
- 6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen;
- 7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
- 8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
- 9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
- 10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
- 11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
- 12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
- 13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

III. Pflegeversicherung

§ 45a SGB XI - zusätzliche Betreuungsleistungen

- Eine **erheblich eingeschränkte** Alltagskompetenz (100 mtl. EUR) liegt vor, wenn im Assessment wenigstens bei zwei Items ein "Ja" angegeben wird, davon mindestens einmal bei einem Item aus einem der Bereiche 1 bis 9.
- Eine **in erhöhtem Maße eingeschränkte** (200 EUR mtl.) Alltagskompetenz liegt vor, wenn die für die erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind und zusätzlich bei mindestens einem weiteren Item aus einem der Bereiche 1, 2, 3, 4, 5, 9 oder 11 ein "Ja" angegeben wird.

III. Pflegeversicherung

BSG, Urteil vom 12.08.2010

- Die Einschränkung der Alltagskompetenz ist "dauerhaft", wenn sie voraussichtlich für mindestens sechs Monate besteht.
- Schädigungen und Fähigkeitsstörungen liegen nicht "regelmäßig" vor, wenn der krankheitsbedingte allgemeine Betreuungsbedarf in der Regel nur einmal wöchentlich anfällt.
- Die Regelung des § 45b SGB 11 sieht für die **zusätzlichen Betreuungsleistungen** ein zweiteilig gestuftes Verfahren der Leistungsgewährung vor. In einem ersten Schritt wird entschieden, ob der Versicherte dem Grunde nach leistungsberechtigt ist und wie hoch der Betrag ausfällt, den er ausschöpfen kann, falls er eines der in § 45b Abs. 1 S 6 SGB 11 genannten Pflege- und Betreuungsangebote wahrnimmt (§ 45b Abs. 1 S 1 bis 3 SGB 11). In einem zweiten Schritt wird dann festgelegt, wie hoch die Kostenerstattung für tatsächlich in Anspruch genommene zusätzliche Betreuungsleistungen ausfällt (§ 45b Abs. 2 S 1 SGB 11).
- Der allgemeine Betreuungsbedarf **muss auf demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen beruhen** (§ 45a Abs. 1 S 2 SGB 11). Ein aus anderen Ursachen resultierender allgemeiner Betreuungsbedarf ist nicht zu berücksichtigen.

III. Pflegeversicherung

zusätzliche Betreuungsleistungen bei HC?

- Nochmals der Auszug aus der VersMedV:
 - 3. Nervensystem und Psyche
 - 3.1 Hirnschäden
 - d) Bei einem mit Ventil versorgten Hydrozephalus ist ein GdB von wenigstens 30 anzusetzen.
- Vertretbar erscheint daher, den HC als „geistige Behinderung“ im Sinne des § 45a SGB XI anzuführen
- Gegenteilige Auffassung verweist auf die G-Definition im Schulrecht: IQ < 70

III. Pflegeversicherung

§ 36 SGB XI - Pflegesachleistung

- Pflege wird durch einen anerkannten Pflegedienst sichergestellt
- Leistungsumfang (monatlich):
 - „Pflegestufe 0“: 225 EUR (bei 45a-Bezug)
 - Pflegestufe I: 450 EUR bzw. 665 EUR
 - Pflegestufe II: 1.100 EUR bzw. 1.250 EUR
 - Pflegestufe III: 1.550 EUR
 - Pflegestufe III Härtefall: 1.918 EUR

III. Pflegeversicherung

§ 37 SGB XI - Pflegegeld

- Pflege wird über Angehörige, Freunde, Nachbarn sichergestellt
- Leistungsumfang (monatlich):
 - „Pflegestufe 0“: 120 EUR (bei 45a-Bezug)
 - Pflegestufe I: 235 EUR bzw. 305 EUR
 - Pflegestufe II: 440 EUR bzw. 525 EUR
 - Pflegestufe III: 700 EUR
- Sicherstellung der Pflege wird halbjährlich (PS I und II) bzw. vierteljährlich (PS III) durch sog. Beratungseinsätze geprüft

III. Pflegeversicherung

§ 38 SGB XI - Kombinationsleistung

- Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld
- Monatliche Auszahlung anteiligen Pflegegelds entsprechend dem Umfang der erhaltenen Pflegesachleistung
 - Beispiel:
Pflegesachleistung wurde zu 60 % verbraucht, es werden somit noch 40 % des Pflegegelds für den Monat ausgezahlt

III. Pflegeversicherung

§ 120 Abs. 3 SGB XI - „Zeitkontingente“

- Mit Pflegediensten können Zeitkontingente vereinbart werden.
- In dem Pflegevertrag sind mindestens Art, Inhalt und Umfang der Leistungen einschließlich der dafür mit den Kostenträgern nach § 89 vereinbarten Zeitvergütungen und der vom Zeitaufwand unabhängigen vereinbarten Vergütungen für jede Leistung oder jede Komplexleistung gesondert zu beschreiben.
- Der Pflegedienst hat den Pflegebedürftigen unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Regelung sowie vor Vertragsschluss und bei jeder wesentlichen Veränderung darüber zu unterrichten, wie sich die vom Zeitaufwand unabhängige Vergütung im Vergleich zu einer rein zeitbezogenen Vergütung darstellt und ihn auf seine Wahlmöglichkeiten bei der Zusammenstellung dieser Vergütungsformen hinzuweisen.
- Diese Gegenüberstellung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen.
- Auf dieser Grundlage entscheidet der Pflegebedürftige über die Vergütungsform.
- In dem Pflegevertrag ist die Entscheidung zu dokumentieren.

III. Pflegeversicherung

§ 124 SGB XI - „häusliche Betreuung“

- Pflegebedürftige der Pflegestufen I bis III sowie Versicherte, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, haben bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Leistungsgewährung aufgrund eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens regelt, nach den §§ 36 und 123 einen Anspruch auf häusliche Betreuung.
- Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere ein:
 - **Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld**, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
 - **Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags**, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus.
- Häusliche Betreuung kann von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auch als gemeinschaftliche häusliche Betreuung im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.
- Anspruch auf häusliche Betreuung besteht nur bei sichergestellter Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung

III. Pflegeversicherung

§ 38a SGB XI - Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

- Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich, wenn
 - 1. sie in ambulant betreuten Wohngruppen in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung leben,
 - 2. sie Leistungen nach § 36, § 37 oder § 38 beziehen,
 - 3. in der ambulant betreuten Wohngruppe eine Pflegekraft tätig ist, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet, **und**
 - 4. es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen handelt mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung, dem die jeweils maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften oder ihre Anforderungen an Leistungserbringer nicht entgegenstehen.

III. Pflegeversicherung

§ 45e SGB XI - Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen

- Zur Förderung der Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen wird Pflegebedürftigen, die Anspruch auf Leistungen nach § 38a haben und die an der gemeinsamen Gründung beteiligt sind, für die altersgerechte oder barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung zusätzlich zu dem Betrag nach § 40 Absatz 4 einmalig ein Betrag von bis zu 2 500 Euro gewährt.
- Der Gesamtbetrag ist je Wohngruppe auf 10 000 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen.
- Der Anspruch endet, wenn mit der Förderung eine Gesamthöhe von 30 Millionen Euro erreicht worden ist, spätestens aber am 31. Dezember 2015.

III. Pflegeversicherung

§ 39 SGB XI - Verhinderungspflege

- Verhinderung der Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen
- Kostenübernahme einer notwendigen ambulanten Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr
- Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben
- Leistungsumfang bis zu 1.550 Euro pro Jahr
- Ist die Ersatzpflegekraft mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert oder lebt sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft, wird nur der Betrag in Höhe des Pflegegeldes gezahlt zzgl. Erstattung nachgewiesener notwendiger Aufwendungen
- Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr fortgewährt.
- Auch bei 45a-Bezug besteht Anspruch auf Verhinderungspflege.

III. Pflegeversicherung

§ 40 SGB XI - Pflegehilfsmittel

- typische Pflegehilfsmittel sind Pflegebetten
- für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel werden höchstens 31 EUR pro Monat gewährt
- diese Pauschale kann auch als Kostenerstattung erbracht werden
- erstattungsfähige Hilfsmittel bei der Pflegekasse erfragen
- Auch bei 45a-Bezug besteht Anspruch auf Pflegehilfsmittel.

III. Pflegeversicherung

§ 40 SGB XI - Pflegehilfsmittel

- Tipp:
 - Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit Verrichtungen der häuslichen Krankenpflege (z.B. Einmalkatheterisieren) benötigt werden, sind keine Pflegehilfsmittel. Sie sind von der Krankenkasse – abgesehen von der gesetzlichen Zuzahlung – vollständig ohne Deckelung zu bezahlen.

III. Pflegeversicherung

§ 40 SGB XI - wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Ermöglichung oder Erleichterung der häuslichen Pflege oder Ermöglichung oder Wiederherstellung einer möglichst selbstständigen Lebensführung
- Zuschusshöhe ist abhängig von den Kosten der Maßnahme
- Eigenanteil in Abhängigkeit vom Einkommen
- Höchstzuschuss 2.557 EUR je Maßnahme
- Ermessensleistung!
- Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes einen Betrag in Höhe von 2 557 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme nach Satz 3 ist auf 10 228 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.
- Auch bei der Pflegestufe „0“ besteht Anspruch auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen.

III. Pflegeversicherung

§ 40 SGB XI - wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Tipp:

- Der Höchstzuschuss ist „je Maßnahme“ zu leisten.

- Das BSG hat mit Urteil vom 03.11.1999 (B 3 P 3/99 R) ausgeführt, dass alle in einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund des objektiven Pflegebedarfs notwendigen und vom Grundsatz her bezuschussungsfähigen Einzelschritte zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes in ihrer Gesamtheit **rechtlich „eine Maßnahme“ darstellen.**

- Die Gewährung eines zweiten Zuschusses kommt daher in Betracht, wenn sich die Pflegesituation objektiv ändert (z.B. durch das Hinzutreten einer weiteren Behinderung oder altersbedingte Ausweitung des Pflegebedarfs eines Behinderten) und dadurch im Laufe der Zeit Schritte zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes erforderlich werden, die bei der Durchführung der ersten Umbaumaßnahme noch nicht notwendig waren.

III. Pflegeversicherung

§ 42 SGB XI - Kurzzeitpflege

- Stationäre Aufnahme in zugelassener vollstationärer Einrichtung
 - für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
 - in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist
- Kostenübernahme für längstens vier Wochen je Kalenderjahr bis zu dem Gesamtbetrag von 1.550 EUR
- Kurzzeitpflege für zu Hause gepflegte Kindern unter **25 Jahren** kann auch in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.
- **Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr fortgewährt.**

III. Pflegeversicherung

§ 42 SGB XI - Kurzzeitpflege

- Zudem besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, wenn während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich ist.

III. Pflegeversicherung

§ 43 SGB XI - vollstationäre Pflege

- Voraussetzung: häusliche oder teilstationäre Pflege ist nicht möglich oder kommt nicht in Betracht
- Leistungsumfang (monatlich):
 - Pflegestufe I: 1 023 EUR
 - Pflegestufe II: 1 279 EUR
 - Pflegestufe III: 1 550 EUR
 - Pflegestufe III (Härtefall): 1 918 EUR

III. Pflegeversicherung

Widerspruch gegen Rückstufung

- Tipp:
 - Der Widerspruch gegen eine Rückstufung hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, die Pflegekasse ist verpflichtet, die Leistungen entsprechend der höheren Pflegestufe weiter zu gewähren, bis der Widerspruchsbescheid erlassen wurde. Wird der Widerspruchsbescheid mangels Klageerhebung bestandskräftig oder wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, kann die Pflegekasse die Rückzahlung des überzahlten Betrags verlangen.

III. Pflegeversicherung

§ 127 SGB XI - Vorsorgeförderung „Pflege-Bahr“

- Gefördert werden Pflege-Tagegeldversicherungen
- verbindlicher Mindestschutz erforderlich, d.h. Geldleistungen für jede der 3 Pflegestufen und bei Vorliegen von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz müssen zugesichert werden, mindestens in Höhe von 600 EUR für die Pflegestufe III
- Für die Feststellung des Versicherungsfalls sowie die Festsetzung der Pflegestufe muss auf das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit der gesetzlichen Pflegeversicherung abgestellt werden.
- Als Wartezeit für den Leistungsanspruch darf der Vertrag maximal 5 Jahre vorsehen.
- Monatlicher Mindestbeitrag in Höhe von 10 EUR
- Maximalbegrenzung auf Versicherungsumfang der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Die Zulagenberechtigung besteht einkommensunabhängig ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- **Voraussetzung ist weiterhin, dass weder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch zuvor Pflegeleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung oder gleichwertige Vertragsleistungen der privaten Pflegeversicherung bezogen werden oder wurden.**
- Die Zulage in Höhe 5 EUR im Monat bzw. 60 EUR jährlich wird als Zuschuss zu der Versicherungsprämie direkt an das Versicherungsunternehmen gezahlt und dem Vertrag zugerechnet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Au LL.M.
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Sozialrecht

Bahnhofstraße 28
21614 Buxtehude

Tel.: 04161 / 8665110

Fax: 04161 / 8665112

info@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de



Im Oktober 2013

Heute barrierefrei bauen für die Zukunft

„Nicht der nachträgliche Umbau im Fall der Fälle, sondern die Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Bedürfnisse zeichnet die barrierefreie Konzeption aus“

(Zitat aus „barrierefrei bauen für die Zukunft“ von Ulrike Rau, Hrsg.)

- **Zugangsweg**

Rollstuhl-/Rollatorgerecht: breit, eben, rutschsicher, gut beleuchtet, gute Führung für sehbehinderte und blinde Menschen, Rampen, Sitzgelegenheit

- **Gebäudeeingang**

Gute Auffindbarkeit, gute Beleuchtung, Briefkasten und Klingel / Gegensprechanlage in passender Höhe, automatisierte Tür, Abstellflächen für Kinderwagen, Rollis, Rollatoren

Flurbeleuchtung, Farbkontraste, Handläufe mit taktiler Information für Blinde

Treppen: Markierung aller Stufen, Handläufe mit taktiler Information für Blinde

- **Aufzüge**

Farbkontraste, taktile und akustische Informationen, Klappsitz

- **Wohnung**

Rollstuhlgerecht – Türdrückerhöhe – Fensterbedienung - Niveaugleiche Übergänge

Sanitärräume: Bewegungsräume, Höhe der Objekte, bodengleiche Dusche, Farbkontraste

Küche: Arbeitsabläufe, anpassungsfähige Höhe, herausnehmbare / rollbare Unterschränke, Höhe der Einbaugeräte

Anlage 1
des Niederschrifts
aus BSKA vom 06.11.13



6. November 2013

Stellungnahme

zur Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr. 0154/2013-2018) TOP 6 der BSKA-Sitzung vom 6. November 2013

Zu: **1. Sachverhalt**

Absatz 1

Wir bitten um Berichtigung:

„Für die Umsetzung soll eine Vollzeitstelle für einen **Sonderpädagogen** oder Heilpädagogen eingerichtet werden.“

In einer Stellenausschreibung sollte man sich nicht auf eine Berufsgruppe festlegen.

Absatz 2

Die UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt die Gesamtheit der Inklusion. Außer dem Artikel 24 kommen noch weitere Artikel in der offenen Ganztagschule zum Tragen.

Absatz 3

Die offene Ganztagschule ist nicht nur ein Angebot der Schule / des Kultusministeriums, sondern unterliegt auch den politischen Entscheidungen der Stadt Bad Oldesloe. Dies zeigt sich an der entsprechenden Finanzierung durch die Stadt.

Absatz 4

Es wird dargelegt, dass bei der Finanzierung der Einbindung von Kindern mit Behinderung noch offene Fragen sind. Offensichtlich ist es noch notwendig, entsprechende Fragen an entsprechende behördliche Stellen zu formulieren und die Antworten abzuwarten. Der Behindertenbeirat bittet daher die Stadtverwaltung, zunächst diese Fragen zu stellen, bevor eine Empfehlung ausgesprochen bzw. eine Entscheidung getroffen wird.

Absätze 6 und 7

Der Begriff „Inklusion“ ist nicht gleichzusetzen mit Integration und auch nicht mit einem erhöhten Betreuungsaufwand. Betreuung ist nicht gleichzusetzen mit Inklusion. Inklusion beinhaltet einen Umdenkprozess aller gesellschaftlichen Gruppen. Siehe Antrag des Beirates vom 15.09.2013.

Der Begriff „Inklusionsmaßnahme“ widerspricht sich selbst. Erläuterung erfolgt mündlich.

Wir weisen darauf hin, dass ein vorhandenes Angebot Eltern motiviert, Kinder mit Behinderungen anzumelden. Ist dieses Angebot nicht vorhanden, schrecken diese Eltern vor den umfangreichen behördlichen Schritten zurück.

Zu 4. Vorschlag zum Beschluss

Zu Punkt 1:

Der Beirat stimmt der Ergänzung zu.

Zu Punkt 2:

Hier wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung in den Bereich der Eingliederungshilfe fällt. Dies widerspricht der Aussage von Absatz 4 unter 1. Sachverhalt. Es gibt noch offene Fragen. diese sollten auf schriftlichem Wege geklärt werden. (z.B. die Zusicherung der zuständigen Stelle für die Eingliederungshilfe).



Yannick Thoms

Susanne Agne

Bahnhof Oldesloe nicht barrierefrei

Behindertenbeirat beklagt Enge und Unübersichtlichkeit



Foto: fnf
Yannick Thoms (l.) und Britta Bussewitz, vom Beirat für Menschen mit Behinderungen, zeigen wie schmal die Bahnsteigkante ist

BAD OLDESLOE. Menschen mit Rollstuhl oder mit einer Sehbehinderung haben es am Bad Oldesloer Bahnhof schwer. Schon vor dem Haupteingang fallen Britta Bussewitz und Yannick Thoms, Mitglieder im Behindertenbeirat, die ersten Mängel auf. „Die Poller sind vor allem in der Dunkelheit sehr gefährlich für Menschen mit beeinträchtigtem Sehvermögen“, sagt Yannick Thoms. „Die sollten mit gelben Spitzen gekennzeichnet sein.“ In der Vorhalle fehlt auch etwas: „Hier sollte es ein Relieffplan vom Bahnhof geben, um sich orientieren zu können. Außerdem fehlen Leitstreifen am Fußboden, die den Weg zu den Schaltern, Fahrkartenautomaten und Aufzügen zeigen“, sagt Britta Bussewitz, die durch ihre Sehbehinderung auf Blindenhund und Taststock angewiesen ist. Gut findet Jannick Thomas die Aufzüge, dessen Knöpfe mit Blindenschrift versehen sind. Außerdem kommentiert eine Audioansage den jeweiligen Aufenthaltsort der Aufzug-Zelle. Im Tunnel, der unter den Gleisen hindurch zu den Bahnsteigen führt, fehlt ein Leitsystem für Blinde. Auch Hinweise auf Gleisnummern in Blindenschrift sind

nicht vorhanden. Richtig gefährlich wird es auf dem Bahnsteig. Dort fehlen die Reliefplatten, mit dessen Hilfe Sehbehinderte vor der nahenden Bahnsteigkante gewarnt werden sollen. „Das ist ein wirklich großes Sicherheitsrisiko. Das entspricht auch lange nicht mehr der Norm für Neubauten“, sagt Yannick Thoms. Leider müssen Altbauten nicht nachgerüstet werden. Das geht zu Lasten der Sicherheit. Ähnlich gefährlich gestaltet sich für Rollstuhlfahrer der Aufenthalt auf dem Bahnsteig. Der Aufzug kommt zwischen den beiden Treppenaufstiegen an. Von dort aus müssen die Gehbehinderten bis zum Ende des Zuges fahren, wo sich die Fahrradwaggons befinden. Um dorthin zu gelangen, müssen sie sich an den Stützpfählern des Daches vorbei zwängen, eine Hand breit entfernt von der Bahnsteigkante. Bis vor kurzem war dort noch ein Schild mit der Aufschrift „Für Rollstuhlfahrer nicht geeignet“ angebracht. Mittlerweile ist es abgeklebt. Yannick Thoms: „Rollstuhlfahrer haben keine andere Wahl, als über den Sperrbereich zu fahren. Das gilt im Übrigen auch für Mütter mit ihren Kinderwagen.“ Im Trubel können

dabei gefährliche Situationen entstehen. Die Tatsache, dass das Dach seit Jahren mit provisorischen Pfeilern abgestützt werden muss, verstärkt die unübersichtliche Lage.

Es besteht viel Handlungsbedarf. Eigentlich hatte die Deutsche Bahn in einem Schreiben an Marion Janssen, die ehemalige Vorsitzende des Behindertenbeirats, bis Ende 2011 ein Leitsystem für Blinde zugesagt. Bahn-Sprecher Egbert Meyer-Lovis macht Hoffnung: „Im Zuge der Sanierungsmaßnahme muss das Leitsystem für Blinde mit betrachtet werden. Der Baubeginn ist für 2015 geplant. Aufgrund des Denkmalschutz sind sehr aufwendige Baumaßnahmen erforderlich und damit auch sehr viel Aufwandsmittel und umfangreiche Planungen im Vorwege zu machen.“ (fnf)

Autohaus
Riegel
GmbH
Der andere
Auto
Händler

Vorburgstr. 15-19
22946 Trittau
Tel. 04154/2257

BMW Service

Autorisierte
Vertragswerkstatt

Werkstattservice
für alle BMW incl.
Garantieabwicklung.

KIA
KIA MOTORS
Vertragshändler

www.AUTOHAUSRIEGEL.de

KÄRCHI

Verkauf Vermietung

HD 5/15 C Plus*

€ 609,-
zzgl. MwSt.

Technische Daten:
Fördermenge: 500 l/h
Arbeitsdruck: 150 bar

Ausstattung:
- Easy Press Pistole
- drehbares Edelstahlstrahlrohr
- 10 m HD-Schlauch
- Dreifachdüse
- Dreckfräse

*Modell auch mit Schlauchtrommel erhältlich

Hanskampring 2 A1 Ausfahrt B

Wochenblatt 13.11.2013



Im September 2013

Forderungskatalog Wahlperiode Mai 2013 – April 2017

- 1) Barrierefreier, bezahlbarer Wohnraum für Alle
Wiederholung der Wohnraummesse im November 2014
- 2) Umsetzung / Einhaltung der Gesetze zum barrierefreien Wohnungsbau durch private Investoren
→ Aufgabe der Politik
- 3) Barrierefreier Zugang zur Internetseite der Stadt Bad Oldesloe
- 4) Barrierefreie Stadt Bad Oldesloe
- 5) Barrierefreie öffentliche WC-Anlage
- 6) Stadtplan mit barrierefreiem Stadtrundgang für Besucher und Bewohner
- 7) Anhörung und Beteiligung des Beirats in der Planungsphase bei allen öffentlichen Projekten der Stadt
→ Einflussnahme / Unterstützung durch die Politik
- 8) Beteiligung des Beirats in der Abnahmephase aller öffentlichen Projekte der Stadt.
→ Einflussnahme / Unterstützung durch die Politik
- 9)
- 10)

24. Oktober 2013

Herrn
Bernd Hauschild
Schützenstr. 3a
23843 Bad Oldesloe

und

Gosch-Schreyer-Partner
Herrn Gosch
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Bauprojekt „Kreiswehrrersatzamt“, Berliner Ring

Sehr geehrter Herr Hauschild,
sehr geehrter Herr Gosch,

wie Sie in den BPA.Sitzungen der Stadt Bad Oldesloe beobachten konnten, verfolgt der Beirat für Menschen mit Behinderungen die Entwicklung des Wohnungsbaus in Bad Oldesloe mit großem Interesse. Unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist unter Nr. 11 (allerdings unter Seniorenbeirat anstatt Behindertenbeirat) der Abwägungsempfehlungen vom 16.06.2013 enthalten.

Wir begrüßen den Ansatz, „seniorengerechte Zwei- bis Dreizimmerwohnungen“ zu bauen, möchten ihn aber wie folgt ergänzen: „**Heute barrierefrei bauen für die Zukunft**“.

Das heißt: Wenn Sie nicht nur seniorengerecht (fit, beweglich, gut situiert), sondern von vornherein barrierefrei bauen, erlauben Sie vielen dieser Senioren, sollten sie im Laufe der Jahre nicht mehr so fit und beweglich geworden sein, mit Hilfe der zahlreichen mobilen Pflegedienstleistungen in ihrem vertrauten Zuhause immer noch zu bleiben.

Unter barrierefrei wäre in einem ersten Schritt zu verstehen: Zugangswege, Eingang zum Gebäude, Zugang zur Wohnung und Bewegungsraum innerhalb der Wohnung (breite Türen für Rollis), bodengleiche Dusche, Bewegungsraum in Sanitärräumen.

Diese Ausstattungsmerkmale würden Ihnen in der Öffentlichkeit große und positive Aufmerksamkeit bringen und eine gute Presse sicherlich landesweit verschaffen. Sie wären dem Trend voraus.

Großen Beifall in der Öffentlichkeit würden Sie auch ernten, wenn Sie für eine oder zwei oder drei Wohnungen sogar noch Küche und Bad behindertengerecht einplanen würden. Mieterpotential ist vorhanden.

Wenn man den demografischen Wandel und die zahlreichen Beiträgen in den Medien und im Fernsehen über dieses Thema betrachtet, ist eine solche Planung heutzutage nicht mehr weg zu denken. Vielleicht wagen Sie diesen Schritt in Bad Oldesloe. Wir und viele anderen sozial engagierten Institutionen würden sich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Yannick Thoms

Anlage: kurze Zusammenfassung über barrierefreie Merkmale